



Senat 1

MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Leser wandte sich wegen der Ankündigung des Artikels „Hummer-Fahrer: Selbstmord in der Zelle“ auf der Startseite von „oe24.at“ an den Presserat, erschienen am 11.10.2014. Die Ankündigung war Bestandteil einer Slideshow über die wichtigsten aktuellen Artikel. Sie enthielt ein unverpixelttes Foto eines Österreicher, gegen den wegen Mordes ermittelt wurde und der laut Artikel in einem ungarischen Gefängnis Suizid beging. Dem mit der Ankündigung verlinkten Artikel war das Foto ebenfalls beigefügt, dort jedoch verpixelt.

Der Leser beanstandete, dass das Foto einer nicht rechtskräftig verurteilten, inzwischen verstorbenen Person unverpixelt veröffentlicht wurde. Er sieht darin einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein Verfahren einzuleiten.

Verschiedene Medien berichteten ausführlich über den außergewöhnlichen Kriminalfall, der auch in Zusammenhang mit dem vorliegenden Artikel steht: Dem mittlerweile verstorbenen Abgebildeten wurde vorgeworfen, einen ungarischen Polizisten absichtlich mit dem Auto getötet zu haben. Bei Mordermittlungen stellt sich regelmäßig die Frage, inwieweit ein Bild des Beschuldigten gezeigt werden darf.

Im konkreten Fall gilt es auch zu berücksichtigen, dass das Foto lediglich in der Slideshow auf der Startseite von „oe24.at“ unverpixelt verwendet wurde, beim Artikel selbst war es hingegen verpixelt. In der Slideshow wird auf einige wenige aktuelle Artikel hingewiesen, dies jedoch nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum.

Nach Ansicht des Senats wäre es zwar besser gewesen, das Foto auch in der Slideshow zu anonymisieren. In Anbetracht der Schwere des Kriminalfalles und des Umstandes, dass das unverpixelte Foto in der Slideshow nicht sehr lange zu sehen war, bewertet der Senat die vorliegende Bildveröffentlichung jedoch als Grenzfall, der noch kein Verstoß gegen den Ehrenkodex ist.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

29.10.2014